

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigung gem. § 8 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG für den Sonderlandeplatz Donauwörth-Genderkingen;

Antrag auf Errichtung eines Flugzeughangars mit Vorfeld und Taxiway auf dem flugplatzzugehörigen Grundstück Fl.Nr. 409/1 Gem. Genderkingen;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht i. S. d. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG

Az.: 3721.25_13-10-13

Der Sonderlandeplatz Donauwörth-Genderkingen wurde vom Luftamt erstmals mit Datum vom 09.06.1981 nach § 6 LuftVG genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 28.11.1986 wurde für den Sonderlandeplatz ein beschränkter Bauschutzbereich von 1,5 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt nach § 17 LuftVG festgesetzt. Unter Berücksichtigung weiterer Änderungen wurde die Genehmigung mit Bescheid vom 04.02.2011 erneut geändert und zugleich neu gefasst. Die aktuell letzte Änderung erfolgte mit Bescheid vom 06.11.2023.

Am 24.06.2024 beantragte der Platzhalter des Sonderlandeplatzes Donauwörth-Genderkingen, der Motorflugsportgruppe Donauwörth-Genderkingen e. V., die Genehmigung der Errichtung eines Flugzeughangars mit Vorfeld und Taxiway auf dem vereinseigenen, flugplatzzugehörigen Grundstück Fl.Nr. 409/1 der Gem. Genderkingen.

Flugbetriebliche Änderungen oder Erweiterungen waren nicht Inhalt des Antrags.

Für das Vorhaben war nach den §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung erfolgte schutzgutbezogen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zulasten der prüfungsgegenständlichen Schutzgüter ausgelöst werden. Somit entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Der Betrieb von Luftfahrzeugen ist zwar grundsätzlich mit Immissionen von Luftschadstoffen und Geräuschen verbunden. Da der beantragte Bau der Flugzeughalle mit Vorfeld und Taxiway jedoch nicht mit einer nennens-

werten Steigerung des Flugbetriebs verbunden ist, sind auch keine merklichen Auswirkungen durch Fluglärm bzw. Luftschadstoffe zu erwarten.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** hervor; Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die antragsgegenständliche Errichtung des Flugzeughangars mit Vorfeld und Taxiway stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der auszugleichen ist. Die Kompensation erfolgt gemäß dem vom Antragsteller vorgelegten und von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüften Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch Umwandlung von 1.290 m² Ackerland auf Fl.Nr. 2211 Gem. Genderkingen in artenarmes Extensivgrünland.

Im Rahmen der o. g. Begleitplanung wurde auch insoweit Rücksicht auf die Belange des besonderen Artenschutzes genommen, als dass die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche mit Blick auf im Untersuchungsgebiet vorkommende, besonders geschützte Wiesenbrüterarten (u.a. Kiebitz) ohne Gehölzaufwuchs auskommen und eine Mahd erst ab dem 01.07. eines Jahres erfolgen soll.

Nachteilige Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bodenversiegelung wird durch die Ausweisung und Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche kompensiert. Altlasten, Ablagerungen und Altstandorte sind im Planungsgebiet im Übrigen nicht bekannt.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie** zu befürchten, auch wenn das Baugrundstück im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegt und daher in Bezug auf den Hochwasser-, Gewässer- und Bodenschutz eine erhöhte Sensibilität aufweist. Nach der Prüfung der zuständigen Fachbehörden konnte die aufgrund dessen erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden.

Zudem wurde von den Fachbehörden ein umfangreicher Auflagenkatalog zum Hochwasser-, Gewässer- und Bodenschutz erstellt, der Eingang in die Genehmigung gefunden hat. So wurde dem Antragsteller u. a. auferlegt, ein Retentionsraumbecken mit Ausmaßen von ca. 50 m x 25 m x 0,24 m und damit einem Fassungsvermögen von ca. 300 m³ auf dem östlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 408/1 Gem. Genderkingen vor jeder weiteren Maßnahme herzustellen, die Halle in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise zu errichten sowie Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, belastetem Aushubmaterial, Bauschutz usw. während der Bauphase zu beachten.

Unter diesen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o. g. Schutzgüter hervorruft.

Auch die **Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene** sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Durch das Vorhaben wird kein nennenswerter zusätzlicher Flugbetrieb generiert.

Das Vorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Landschaft** hervor. Aktuell wird die betroffene Fläche als Grün-/Ackerland genutzt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht die langfristige Erhaltung der sich im Westen und Osten des geplanten Hangars befindlichen Gehölze vor. Damit ist eine ausreichende Einbindung der Halle in das Landschaftsbild gewährleistet.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heißstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 12.11.2024
Regierung von Oberbayern

gez.
Hailer
Regierungsamtsrätin

[Daten | IGE-NG \(uwp-verbund.de\)](https://www.uvp-verbund.de)